



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.073/2-V/4/85

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017      W i e n

Zl.	88	85
Datum:	18. DEZ. 1985	
Verteilt	1985-12-23 Handl. Kult	

*L. Klavare*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetztes, mit dem das  
Ärztegesetz 1984, das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz und das Freiberufliche  
Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetztes, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden. Der Entwurf wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz unter der Zl. IV-51.101/16-2/85 am 16. August 1985 der Begutachtung zugeleitet.

4. Dezember 1985  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.073/2-V/4/85

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Handstanger	2354	IV-51.101/16-2/85 16. August 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetztes, mit dem das  
Ärztegesetz 1984, das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz und das Freiberufliche  
Sozialversicherungsgesetz geändert wird;  
Stellungnahme

Der mit der oz Note übermittelte Entwurf gibt dem Verfassungs-  
dienst Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Art. I Z 2:

In sprachlicher Hinsicht wären die im § 6 Abs. 2 Z 1 bis 3,  
Abs. 5 Z 1 bis 4 und Abs. 7 Z 1 bis 4 enthaltenen Bedingungen  
indikativ zu formulieren. Weiters sollten die letzten Sätze in  
Abs. 4 und 6 sprachlich verbessert werden (etwa: "Universitäts-  
institute und Untersuchungsanstalten der bundesstaatlichen  
Sanitätsverwaltung, die sämtliche Teilgebiete eines nichtklini-  
schen Sonderfaches umfassen und die Voraussetzung des Abs. 7  
Z 2 erfüllen, bedürfen keiner Anerkennung als Ausbildungs-  
stätte"). Weiters sollte Abs. 8 sprachlich vereinfacht werden.

In legistischer Hinsicht enthält § 6 nunmehr zuviele Absätze.  
Der normative Gehalt sollte daher auf mehrere Paragraphen  
verteilt werden.

- 2 -

Zu Art. I Z 5 (§ 11 Abs. 8):

Im Zusammenhang dieser Bestimmung stellt sich im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG die Frage, was man unter einer "ärztlichen Nebentätigkeit" verstehen soll. Die Erläuterungen enthalten in diesem Punkt keine näheren Darlegungen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist eine präzise Erfassung des Begriffes "Nebentätigkeit" auch im Hinblick auf verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (Art. 6 Abs. 1 Staatsgrundgesetz 1867, § 1 DSG und Art. 8 EMRK) von Bedeutung, da der Determination der Vollziehung bei gesetzlichen Regelungen im Vorbehaltsbereich von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten eine zusätzliche normative Bedeutung zukommt (vgl. das Erk. des VwGH vom 22.4.1964, Zl. 2355/63).

Nicht ganz klar erscheint auch der Unterschied zwischen einem "Verzicht" und einer "Einstellung" der Berufsausübung. Auch in diesem Punkt sollten die Erläuterungen ergiebiger gestaltet werden.

Zu Art. I Z 7:

Der Verfassungsdienst hat keine Bedenken gegen den Entfall der Wendung "gleichgültig ... wird". Die Erläuterungen sind allerdings schwer verständlich und sollten überarbeitet werden.

Zu Art. I Z 10:

Die Wendung "zum Zweck ... Arbeitnehmerschutzgesetzes" gibt den Zweck der Regelung wieder und sollte daher ungeachtet des Umstandes, daß diese Wendung dem geltenden Gesetzestext angehört, vom normativen Teil des Gesetzentwurfes in die Erläuterungen wechseln.

- 3 -

Zu Art. I Z 11:

Im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B-VG wäre die Verordnungsermächtigung in Abs. 1 näher zu determinieren, besonders wäre zu umschreiben, von welcher Art die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen sein können.

Zu Art. I Z 12:

Aus der Sicht des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes (Art. 7 B-VG) ist nicht einsichtig, weshalb die aus dem Ausland berufenen Universitätsprofessoren in Österreich zwar zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Krankenanstalten, nicht aber in freiberuflicher Praxis befugt sein sollen. Die in den Erläuterungen enthaltenen Ausführungen über Verschiedenheiten in den Ausbildungssystemen treffen doch sowohl auf die Tätigkeit in Krankenanstalten, als auch auf die freiberufliche Tätigkeit zu. Soweit daher keine anderen Argumente für die sachliche Rechtfertigung dieser Differenzierung gefunden werden und in den Erläuterungen zum Ausdruck kommen, sind Bedenken im Hinblick auf Art. 7 B-VG und Art. 6 des Staatsgrundgesetzes von 1867 angebracht.

Zu Art. I Z 17:

Die Wendung "im Wege eines Dienstverhältnisses unter folgenden Voraussetzungen zusammenarbeiten" in Abs. 1 gibt den nach den Erläuterungen beabsichtigten Zweck dieser Regelung nur ungenügend wieder. Vor allem bleibt bei dieser Textierung offen, welcher Arzt als Arbeitgeber und welcher als Arbeitnehmer praktiziert.

Abs. 2 dieser Bestimmung ist kompetenzrechtlich einwandfrei (vgl. Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) nur als deklarative Bestimmung deutbar. Da deklarative Bestimmungen aus legislatischer Sicht grundsätzlich zu vermeiden sind, sollte die Vorschrift daher auch aus diesem Grunde gestrichen werden. Statt dessen sollten

- 4 -

die Erläuterungen nähere Angaben darüber enthalten, weshalb diese Form der Zusammenarbeit keinen Betrieb einer Krankenanstalt darstellt.

Zu Art. I Z 20:

Nach Auffassung des Verfassungsdienstes ist die Festsetzung einer Frist von einem Jahr im Zusammenhang des Abs. 2 Z 3 nicht unmittelbar einsichtig; bei Müttern ergeben die Schutzfrist und das Karenzjahr nach der Geburt eines Kindes bereits einen längeren Zeitraum. Schon unter diesem Aspekt erscheint die Fristsetzung somit sachlich nicht gerechtfertigt (Art. 7 B-VG). Im übrigen sollte Abs. 1 Z 1 sprachlich verbessert werden: "Durch den Wegfall eines in § 3 Abs. 2 angeführten Erfordernisses". Dasselbe gilt für Z 2.

Im Zusammenhang mit Abs. 8 ist unklar, ob sich die Berechtigung zur Ausübung der Medizin auch auf die Behandlung des Ehegatten des Arztes erstreckt. Eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetzestext und in den Erläuterungen wäre vorzunehmen. Im übrigen sollte der Ausdruck "Ehepartner" durch den Ausdruck "Ehegatten" ersetzt werden (vgl. diesbezüglich etwa die Formulierung des § 14 des Pensionsgesetzes 1965).

Zu Art. I Z 25:

Die Wendung "durch Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post" ist sprachlich verfehlt. Besser wäre: "auf brieflichem Weg".

Zu Art. I Z 32:

In Abs. 3 letzter Satz sollte es heißen: "Unterhaltsleistung".

Da sich das in dieser Bestimmung geregelte Versorgungssystem sowohl auf Witwen als auch auf Witwer bezieht, wäre - um eine eindeutige Verfassungswidrigkeit im Hinblick auf Art. 7 B-VG zu vermeiden - durchwegs nicht der Begriff "Ehefrau", sondern "Ehegatte" zu verwenden.

- 5 -

Die drei letzten Sätze des Abs. 3 sehen vor, daß die Witwenversorgung und die Versorgung der früheren Ehefrau zusammen jenen Betrag nicht übersteigen dürfen, auf den der verstorbene Kammerangehörige Anspruch gehabt hat. Erforderlichenfalls ist die Versorgung der früheren Ehefrau zu kürzen. Der Verfassungsdienst übersieht nicht, daß das Pensionsgesetz 1965 i.d.F. der 8. Pensionsgesetznovelle eine ähnliche Bestimmung enthält, der Verfassungsdienst hat aber schon im Rahmen der Begutachtung dieser Bestimmung ausgeführt, daß die sachliche Rechtfertigung für die damit vorgesehene Benachteiligung des früheren Ehegatten gegenüber dem überlebenden Ehegatten fraglich ist. § 267 ASVG sieht eine solche Benachteiligung jedenfalls nicht vor; dort sind alle Hinterbliebenen-Pensionen verhältnismäßig zu kürzen.

Zu Art. I Z 35:

Im Sinne des Legalitätsprinzips (Art. 18 Abs. 1 B-VG) wären die "einmaligen oder wiederkehrenden Leistungen" zu determinieren.

Zu Art. I Z 37:

Zur Vermeidung gleichheitsrechtlicher Probleme sollten die Erläuterungen näher darlegen, worin das genannte "Bedürfnis der Praxis" liegt.

Zu Art. I Z 38:

Im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG wäre festzulegen, unter welchen Voraussetzungen weitere Kammerräte bestellt werden.

Zu Art. III:

Der Verfassungsdienst ist von der Annahme geleitet, daß das do. Bundesministerium nicht darüber in Kenntnis ist, daß die Frage der Ausnahme der sogenannten "Wohnsitzärzte" von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bereits Gegenstand

- 6 -

eines Schriftwechsels zwischen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Verfassungsdienst war. Der Verfassungsdienst hat in zwei Noten, GZ 607.730/1-V/2/85 vom 24. April 1985 und GZ 601.730/2-V/2/85 vom 12. Juni 1985, gegenüber dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die Auffassung vertreten, daß die Ausnahme der sogenannten "Wohnsitzärzte" von der Pflichtversicherung nach dem FSVG gleichheitswidrig ist. Diese Ansicht wurde auch nach weiteren Ergänzungen der Österreichischen Ärztekammer beibehalten und es sind aus den nunmehr vorliegenden Erläuterungen keine neuen Argumente zu ersehen, die ein Abgehen vom bisherigen verfassungsrechtlichen Standpunkt bewirken könnten.

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes kann auch die Einbeziehung der "Wohnsitzärzte" in die Pensionsversicherung nach dem ASVG an dieser Einschätzung nichts ändern, da sie ja die grundsätzliche Problematik - sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung im persönlichen Anwendungsbereich des FSVG - nicht beseitigt. Zudem sind nur jene "Wohnsitzärzte" in die Pensionsversicherung nach dem ASVG einbezogen, die ein über der Geringfügigkeitsgrenze liegendes Einkommen haben. Da ansonsten davon die Rede ist, daß die "Wohnsitzärzte" allenfalls "unbedeutende Honorare" erhalten, scheint die undeutliche Differenzierung von "geringfügigen" und "unbedeutenden" Einkommen im Hintergrund zu stehen.

Soweit nicht - etwa im Rahmen einer Besprechung mit dem do. Bundesministerium und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung - neue, die verfassungsrechtlichen Bedenken zerstreuende Argumente gefunden werden können, hat der Verfassungsdienst aus der Sicht seines Wirkungsbereiches ernste Bedenken, diese Bestimmung in die Regierungsvorlage aufzunehmen.

Aus legislatischer Hinsicht sollten im übrigen Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Novellen zu den Sozialversicherungsgesetzen, und nicht im Rahmen anderer gesetzlicher Vorhaben erfolgen.

- 7 -

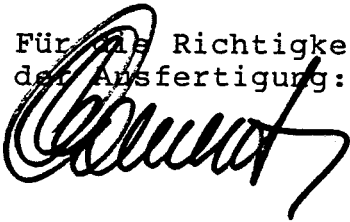
Zu den Erläuterungen:

Das Vorblatt sollte im Sinne der einschlägigen Rundschreiben des Verfassungsdienstes gestaltet werden.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates in Wien.

4. Dezember 1985  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. JABLONER', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.